

Vorlage

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 19.05.2022

TOP 12

Wesentliche Änderungen für die Kindertagesbetreuung im Rahmen der SGB VIII Reform

A. Problem

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist am 10.06.2021 nach einem bundesweiten Beteiligungs- und Dialogprozess in Kraft getreten. Dieses Gesetz stellt eine umfangreiche Reform des SGB VIII dar und umfasst die folgenden Aspekte:

1. besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien und Einrichtungen aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. mehr Prävention vor Ort
5. mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien¹

Die wesentlichen Änderungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung – also Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – sollen im Folgenden dargelegt werden.

B. Lösung / Sachstand

I. Hintergründe und Ziele

¹ Quelle: Lohse, Katharina; Beckmann, Janna: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – Überblick zu den Neuregelungen; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 16.07.2021

Die im Rahmen der SGB VIII Reform vorgenommenen Änderungen sollen dem besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen Rechnung tragen, sowie das Risiko für Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch verringern.

Die Änderungen und Ergänzungen tragen zu mehr rechtlicher Eindeutigkeit und zu einer Erweiterung der Handlungs- und Prüfmöglichkeiten des Landesjugendsamts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei.

II. Kindertageseinrichtungen

1. Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs (§45a SGB VIII)

Es wurde eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs eingefügt im Rahmen des neuen §45a. Diese Neuerung schreibt die bisherige Auslegung des bestehenden §45 fest und stellt gleichzeitig die Grundlage für eine eindeutigere Abgrenzung zu anderen Angeboten dar. Die Definition dient damit der Klarheit, ob ein Angebot einer Betriebserlaubnis bedarf und damit den Anforderungen aus §§45 ff SGB VIII standhalten muss oder nicht.

2. Trägerzuverlässigkeit (§45 II S.1 Nr. 1, S. 2 SGB VIII)

Es wurde ein weiteres Prüfkriterium für die Erteilung einer Betriebserlaubnis eingeführt - die Trägerzuverlässigkeit. Im Gesetzestext wird diese negativ definiert:

Die Zuverlässigkeit besitzt ein Träger nicht, „wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.“ (§45 II S.2 SGB VIII)

Durch die Hinzufügung dieses Prüfkriteriums wird der Rahmen der Prüfungs- und Eingriffsmöglichkeiten des Landesjugendamts zum Schutze der Kinder in Einrichtungen erweitert.

3. Gewaltschutzkonzept, Selbstvertretung und Gewährleistung externer Beschwerdemöglichkeiten (§45 II Nr. 4 SGB VIII)

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis wurde das Entwickeln und Implementieren eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes ergänzt; ebenso

wurde eine fortwährende Überprüfung dieses Konzepts festgeschrieben. Diese Regelung zielt insbesondere auch auf den wirksamen Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung ab.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Reform hinzugefügt, dass die Entwicklung von geeigneten Verfahren zur Selbstvertretung der Kinder Teil des Einrichtungskonzepts sein muss. Mit solchen Verfahren soll die selbstorganisierte Vertretung der eigenen Interessen befördert werden.

Zudem wurde die Verpflichtung des Trägers eine Möglichkeit der Beschwerde vorzuhalten erweitert, sodass neben einer internen Möglichkeit der Beschwerde, eine externe Möglichkeit der Beschwerde, also außerhalb der Einrichtung, zu gewährleisten ist. Ein Träger ist durch diese Regelung jedoch nicht verpflichtet eine externe Beschwerdestelle selbst zu schaffen, sondern lediglich verpflichtet einen adressatenfreundlichen Zugang zu den bestehen externen Beschwerdestellen zu gewährleisten, z.B. Zugänge zum Jugendamt, Landesjugendamt, etc.

4. Nachweis ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung (§45 III Nr. 3 i.V.m. §47 II SGB VIII)

Ergänzend zu dem neu eingeführten Prüfkriterium Trägerzuverlässigkeit wurde die ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung zu den prüfenden Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis ergänzt. Die bei Antragstellung eingereichten Informationen dienen dabei auch als Grundlage für die spätere Prüfungsmöglichkeit während des Betriebs, die explizit hinzugefügt wurde.

5. Konkretisierung der Prüfpflichten (§46 SGB VIII)

Zudem wurden die Prüfungsmöglichkeiten des Landesjugendamts vor Ort präzisiert und in Teilen erweitert. Dies betrifft insbesondere die Klarstellung, dass die örtliche Prüfung einer Einrichtung ohne vorherige Anmeldung und ohne konkreten Anlass möglich ist, im Sinne einer wirkungsvollen Heimaufsicht. Die Häufigkeit und die Art und Weise der Prüfung muss jedoch verhältnismäßig sein.

6. Gegenseitige Informationspflichten (§ 47 III SGB VIII)

Ebenfalls neu eingefügt wurde die gegenseitige Informationspflicht über kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Landesjugendamt.

III. Kindertagespflege

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich ist die Bezeichnung dieser Betreuungsform spezifiziert worden. Es wird durchgängig von Kindertagespflege und nicht mehr von Tagespflege gesprochen, um Missverständnissen mit anderen Pflegeformen vorzubeugen.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Die Kindertagespflege ist ausdrücklich im Wortlaut in den § 8a SGB VIII aufgenommen worden und gemäß Kinderschutzgesetz zu einer Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft verpflichtet.

3. Externe Räume §22 SGB VIII

In den §22 SGB VIII ist die Möglichkeit der Betreuung in externen Räumen aufgenommen worden. Als Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege ist dabei die exklusive Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson betont worden.

4. Örtliche Zuständigkeit § 87 SGB VIII

In §87 SGB VIII ist die örtlichen Zuständigkeit für Angebote der Kindertagespflege klarer geregelt worden. Es ist der öffentliche Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson in mehreren Bereichen tätig, ist der örtliche Träger zuständig in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Hier nicht relevant.

D. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.